

3 Pflege der Streuobstwiesen

Die Streuobstbäume sind so zu pflegen, dass eine nachhaltige Sicherstellung des Bestandes gewährleistet ist.

Es dürfen keine flächenhaften Rodungen durchgeführt werden. An den Bäumen sind, soweit erforderlich, zur Verhütung der Vergreisung regelmäßig Pflegeschnitte vorzunehmen (alle 3 bis 5 Jahre, außer alte und sehr hohe Bäume)

Der Unterwuchs ist zu mähen und abzufahren, jedoch nicht mehr als maximal drei Schnitte im Jahr (1. Schnitt möglichst nicht vor Mitte Juni).

Bei Notwendigkeit der Beseitigung einzelner kranker Bäume sind Obsthochstämme mit mindestens 1,80 m Stammhöhe nachzupflanzen und ein Erziehungsschnitt durchzuführen.

4 Kontrolle

Der Erzeuger ist mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Erzeugungsregeln einverstanden. Er muss dem Verarbeiter und der Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V. jederzeit wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben.

Die Anbaufläche sind zur Besichtigung und zur Entnahme von Blatt- und Fruchtproben freizugeben sowie Untersuchungen durch ein anerkanntes Labor sowie die Weitergabe persönlicher Daten des Erzeugers, soweit notwendig, z.B. an Helfer, zu erlauben.

4.1.1 Rückstandskontrollen

Die Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V. veranlasst von Blatt- und Saftproben Rückstandskontrollen auf Insektizide und Pestizide durch ein unabhängiges Labor. Zu kontrollieren sind jährlich 20% der Bestände durch Blattproben und 100% der Saftmenge.

5 Anhänge

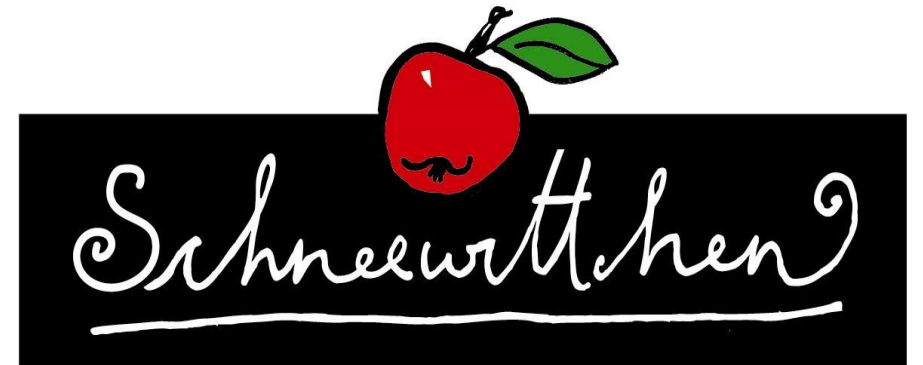
Anhang 1 und 2 sind Bestandteil der Erzeugungsrichtlinien.

Anhang 1	Anhang 2
Zugelassene biologische Pflanzenschutzmittel gemäß VO der EU für den ökologischen Landbau (Wirkstoffe)	Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel
Fettsäure-Kaliumsalze (Kaliseife) Kaliumhydrogencarbonat Pheromonaufbereitungen (Lockstoffpräparate) Aufbereitungen auf der Grundlage von <i>Bacillus thuringiensis</i> (z.B. Dipel) Azadirachtin (z.B. Neem-Präparate) <i>Bacillus thuringiensis</i> <i>Cydia pomonella</i> - Granuloseviren Pyrethrine Paraffinöl Rapsöl Schwefel und Schwefelkalkbrühe physikalischer Pflanzenschutz, z.B. Leimringe, Gelbtafeln	Stallmist / Jauche Kompost Algen und Algenerzeugnisse Sägemehl, Borke und Holzabfälle mineralischer Kalidünger Kalkstein Knochenmehl Magnesiumgestein Gesteinsmehl Sand

Verbindliche
Erzeugerrichtlinien für

„*Schneewittchen*“ *Apfelsaft von Streuobstwiesen*

der
Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V.



Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt

Diese Richtlinien sind verbindliche Rechtsgrundlage für die Erzeugung von *Schneewittchen-Apfelsaft* aus kontrollierter Erzeugung durch die Mitglieder der Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V.

***Sie möchten Mitglied werden
oder Ihr Obst in die Initiative liefern?***

Verkaufsstellen, Mitgliedsanträge und Informationen rund um Schneewittchen und die Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V. erhalten Sie bei

Geschäftsstelle der Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V.
Elfriede Mösle-Reisch
Vogteistraße 42 - 46
75365 Calw
Tel. Nr. 07051/160967
info@streuobst-initiative.de
www.streuobst-initiative.de

1 Ziele der Erzeugung von Schneewittchen-Apfelsaft

Mit der Erzeugung und Vermarktung von Apfelsaft von heimischen Streuobstwiesen wird dem Verbraucher ein schmackhaftes, hochwertiges und aus kontrollierter Herkunft stammendes Produkt angeboten. Die Erzeugung von Schneewittchen-Apfelsaft entspricht einer umweltverträglichen Lebensmittelerzeugung.

Mit dem Schneewittchen-Apfelsaft wird dem Verbraucher ein Lebensmittel aus regionaler Erzeugung angeboten. Lange Transportwege entfallen. Das Obst stammt ausschließlich von Streuobstwiesen der Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt.

Die Ausbringung von mineralischen Düngern oder synthetischen Insektiziden und Pestiziden ist grundsätzlich verboten und führt zum sofortigen Ausschluss sowie haftungsrechtlichen Konsequenzen.

Mit einer umweltgerechten Erzeugung von Schneewittchen-Apfelsaft tragen die Erzeuger und Verarbeiter aktiv zur Erhaltung einer traditionell gewachsenen Kulturlandschaft und zum Schutz des einzigartigen Lebensraumes Streuobstwiese bei.

Dabei können die Erzeuger auf eine alte Tradition des Streuobstanbaus zurückblicken. Nicht zuletzt werden durch die Zusammenarbeit der regionalen Unternehmen Arbeitsplätze geschaffen und bestehende erhalten.

2 Erzeugung

Die Früchte dürfen ausschließlich auf Streuobstwiesen erzeugt werden (kein Plantagenanbau). Nur unbehandeltes, ungespritztes oder mit Mittel nach Anhang 1 behandeltes Obst ist anzuliefern. Nur frische, nicht verdorbene Äpfel in geeignetem Reifezustand sind anzuliefern.

Die Anlieferung hat an den vom Verarbeiter genannten Ort und Zeitpunkt unter Einhaltung der zugesagten Obstmenge zu erfolgen.

2.1 Bestandsdichte

Die Baumzahl darf 150 Stück je Hektar nicht überschreiten.

2.2 Düngung

Stickstoffhaltige Mineraldünger dürfen nicht ausgebracht werden und eine Stickstoffüberdüngung ist zu vermeiden. Eine beabsichtigte Düngung ist nur nach der Positivliste gemäß Anhang 2 und nach den Bedingungen der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) durchzuführen.

Die Bäume sollen nicht unmittelbar an stark befahrenen Straßen, z.B. Bundes- oder Landesstraßen stehen (Mindestabstand 20 m). Flächen, die als Bauland ausgewiesen sind, sind ausgeschlossen.

2.3 Regionale Herkunft und Gebietsabgrenzung

Das geographisch zugelassene Erzeugungsgebiet sind die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt.